

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1870

68 (20.3.1870)

Beilage zu Nr. 68 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 20. März 1870.

Deutschland.

München, 17. März. (Sch. M.) Bei der Kammer läuft täglich eine Anzahl von Adressen ein, welche für die Abminderung des Militäretats im Budget petitionieren. Sie stammen meistens aus der Pfalz, wo Friedr. Kolb, dann aber auch aus der Gegend von Nürnberg, wo die Fürther Volkspartei, und aus den Bezirken von Schweinfurt und Würzburg, wo die Patrioten in diesem Sinne thätig sind. Inzwischen ist gestern im Finanzausschuss der Abgeordnetenkammer die Frage praktisch geworden, indem dieser beschloß, über die Forderungen des Kriegsministers im außerordentlichen Etat sofort zu berathen, nicht, wie er früher vorgehabt, die Sache bis zur Berathung des ordentlichen Budgets zu verschieben. Ueber die Beschlüsse dieses Ausschusses befanden verschiedene Lesarten (auch die Angaben der heute Abend erschienenen Blätter weichen wesentlich von einander ab), gewiß ist nur, daß ganz enorme Abstriche begutachtet werden. Authentisches wird erst aus dem gedruckten Referat Kolb's und dem Ausschussprotokoll, welche demnächst veröffentlicht werden, ersicht werden können. Die Debatte im Plenum der Kammer, welche in der nächsten Woche bevorsteht, wird unzweifelhaft eine sehr erregte werden, aber der Erfolg wird bei der numerischen Ueberlegenheit und der strengen Disziplin innerhalb der patriotischen Partei (eines ihrer Organe nennt sie nicht mehr eine bayrisch, sondern eine „katholisch-patriotische“ Partei) dennoch nicht zweifelhaft sein. Wenn nun hiedurch und durch einen von dem Abg. Greil auf Befestigung der allgemeinen Wehrpflicht, bezw. auf Wiedereinführung der Stellvertretung gestellten Antrag auch die Wehrhaftmachung des Landes arg gefährdet werden sollte — Eines bleibt doch sicher: die treue und loyale Ausführung der Verträge mit Preußen, für welche, wie die Thronrede sagte, das königliche Wort verpfändet ist. Dies Wort wird eingelöst werden, und wenn die Patrioten dies unmöglich machen wollen, so werden sie es sein, welche die daraus entspringenden Folgen zu verantworten haben.

Italien.

Rom, 9. März. Ueber die Vorgänge, welche der Veröffentlichung des päpstlichen Dekrets über die Unfehlbarkeit unmittelbar vorausgingen, wird der „Allg. Ztg.“ geschrieben:

Am 21. Febr. wurde im französischen Ministerrath unter Vorsitz des Kaisers die Absetzung eines eigenen Botschafters zum Konzil beschlossen. Denselben Abend ging die betreffende Depesche nach Rom ab. Der Gedanke mißfiel dem hiesigen Botschafter Marquis v. Bonneville so sehr, daß er seine Weisung auszuführen zögerte und seine Bedenken nach Paris berichtete. Er sagte hier ganz offen: er könne nicht länger bleiben; er müsse nach Paris reisen, um die Sache rückgängig zu machen. Doch begnügte er sich, einen Attaché nach Frankreich zu schicken. Endlich, am 1. März, wurde die Absicht der französischen Regierung dem Kardinal Antonelli mitgeteilt, und drei Tage später, am 4. März, kam Marquis v. Bonneville, um die Antwort in Empfang zu nehmen. Leider war der Kardinal durch einen Gichtanfall verhindert, ihn zu sehen. Die Antwort ist dann in der unerwarteten Form des dogmatischen Dekrets gegeben worden. Die größte Beleidigung aber erhält die Ebat der römischen Kurie, wenn man auf ihre Beziehungen zu der gleichzeitigen Bewegung innerhalb der Rinderheit das Auge wendet. Die neue Geschäftsordnung schien Vielen sehr geeignet, den inneren Zwiespalt der Opposition an den Tag zu bringen. Die Annahme derselben war so viel als Annahme des Dogmas selbst. Wer die Geschäftsordnung verwarf, gab damit zu erkennen, daß er die Rechte der Bischöfe nicht aufzugeben, die Unfehlbarkeit des Papstes also nicht anzuerkennen gelonnen sei. Der Protest der französischen Bischöfe wurde am 4. März eingereicht. Mit diesem Tag also war die Opposition in die entscheidende Krise eingetreten. Der Anschlag der Deutschen wurde demnach erwartet (er ist am 6. erfolgt), und ihr Beispiel durfte auch weiter bei den übrigen Nationen auf Nachfolge rechnen. Der

Anblick dieser Gefahr, zusammen mit den Nachrichten aus Frankreich, brachte unmittelbar und plötzlich den so lange vorbereiteten Entschluß der Gegner zur Reife. Noch wenige Tage früher war man Willens gewesen, demalen noch nicht mit dem Dekret hervorzutreten, jetzt aber lag daran, die weitere Entwicklung auf Seite der Opposition abzuwehren, womöglich sogar dem deutschen Protest zuvorzukommen. Selbst auf die Form des Dekrets scheint diese Lage der Dinge von Einfluß gewesen zu sein. Einen Augenblick nämlich glaubte die französische Mittelpartei, Bonnet, Lavigne u. A. mit einer angeblich mildereren Fassung durchzubringen; aber jetzt siegten die Rathschläge der entschiedensten Infallisten, und in sichtbar großer Erregung gab der Papst seine Bestimmung zu dem Dekret in der Form, in welcher es veröffentlicht worden ist. Dies geschah am 5. März. Das Dekret trägt das Datum des 6. Dies war die Antwort auf die Protestbewegung.

Amerika.

* Philadelphia, 15. März. Der Senatsausschuss für auswärtige Angelegenheiten beschloß heute (wie schon kurz erwähnt), die Verwerfung des Vertrags zur Annexion von San Domingo anzunehmen. Die Einwände bestehen darin, daß die Kaufsumme ausgezahlt werden müsse, daß die Annexion von Hayti folgen müsse, daß der Besitz einer westindischen Insel das Schmuggel erleichtere, und daß es unpolitisch sei, ein von der lateinischen Rasse bewohntes Land in Besitz zu nehmen. Man glaubt nicht, daß der Vertrag im Senate zwei Drittel der Stimmen erhalten werde, ohne welche keine Ratifizierung möglich ist.

Vermischte Nachrichten.

— Rottweil, 18. März. (Sch. M.) Ziegler Adam Gese von Oberdiesheim ist wegen Ermordung seiner Frau und seines Stiefsohnes zum Tode verurtheilt worden.

— London, 16. März. Kaum sind die Einzelheiten über den traurigen Untergang der „Onieba“ zur Hand, als der Telegraph bereits von einem neuen Zusammenstoß meldet, bei dem gleichfalls ein Dampfer der Peninsular- und Oriental-Gesellschaft, die „Sunda“, beteiligt war. Dieser fuhr zwischen Hongkong und Japan gegen das Schiff „Mary and Jane“ an und bohrte dasselbe in den Grund. Ob Menschenleben verloren gingen, sagt das Telegramm nicht.

— Aus Baden, im März. (Institutionen des französischen Zivilrechts — Code Napoléon — von Dr. Anton Stabel. I. Abtheilung. XII und 416 Seiten. Mannheim, Verlag von J. Neuberger. 1870.) Wenn wir in der abschließlichen Vermeidung des politischen Gebiets in Zeiten politischer Erregung kein besonderes Verdict erblicken können und uns deshalb nie dafür begeistern haben, das Götze getadelt an dem Tage der Schlacht von Leipzig den Epilog zu „Eiser“ schrieb, so dürfen wir dem Verfasser des eingangserwähnten Werkes wenigstens das Zeugnis geben, daß er sich nicht gleich Götze wie sich in der politischen Welt irgend ein ungeheures Bedürfnis herbeizuholen, eigenmächtig auf das „Unfernteste“ warf, vielmehr in seinen „Institutionen“ seine Mühe einem ihm als bewährten Rechtslehrer und Richter sehr nahe liegenden Gebiete zugewendet und eine wirkliche Lücke in unserer Rechtsliteratur ausgefüllt hat.

Die Darstellung des französischen Zivilrechts fand bis jetzt weder in Frankreich, noch in Deutschland eine auch dem Verständnis der Anfänger, der studierenden Jugend entsprechende Form; die französischen Kommentare sind ohne Ausnahme so wenig verständlich gehalten, daß sie weit mehr den Zweck von Nachschlagewerken für den Praktiker, als den Zweck der Einführung in die Kenntniß des Gesetzbuchs erfüllen. In deutschen Werken über den Code Napoléon aber ist, von den Versuchen einer Behandlung als Anhang zum römischen Rechte, z. B. Dreyer's französischen Buchs, abgesehen, nur der Kommentar Bachari's vorhanden, der, epochenmachend in seiner Art und längst auch in Frankreich eingebürgert, doch wegen der Ordnung des Stoffes nach einem selbständigen System das Vertrautwerden mit dem Gesetzbuch selbst und seiner Legalordnung wesentlich erschwert. Indem daher Hr. Stabel in seiner bewährten, präzisen und alle Abschweifungen vermeidenden Weise das französische Zivilrecht im engen Anschluß an die

Legalordnung darzustellen unternommen hat, erweitert er dem Studium dieses Rechts einen hochzuschätzenden Dienst, beschenkt er die studierende Jugend, welcher er sein Werk in erster Reihe gewidmet hat, mit einem trefflichen Wegweiser zum Eintritt in dieses, wenn auch den Franzosen entflammtes, wesentlich von deutschen Rechtsgrundsätzen getragenes Rechtsbuch. Aus diesem Grunde betrachten wir diese „Institutionen“ als ein höchst verdienstvolles, sicher dem Rechtsstudium reiche Früchte tragendes Werk, und dürfen uns wohl nicht irren, wenn wir einer französischen Bearbeitung desselben eine sehr warme Aufnahme in den Kreisen der französischen Juristenwelt versprechen.

Daneben glauben wir aber diese Institutionen auch unsern Praktikern bestens empfehlen zu sollen. Der Verfasser konnte zwar dem Kontroversengebiet, das unsere Richter und Anwälte vorzugsweise beschäftigt, geringere Aufmerksamkeit zuwenden, wollte er anders den knappen Charakter eines bündigen Compendiums beibehalten, und so sind beispielsweise die Kontroversen und praktischen Reklamate zu den §§. 598, 674, 678, 682 kaum angedeutet, ist der Erweiterung der paulianischen Klage als actio de dolo gegenüber fingirten Verreibungen keine Erwähnung geschehen und die §. 84 angeführte Darlehnung des Erbrechts der Adoptivkinder nochmals auf §. 174 nur auf den Grundbesitz beschränkt und die Frage wegen des Erbrechts der Kinder des Adoptirten unberührt geblieben. Dagegen ist bei andern Gebieten auch das Kontroversengebiet in übersichtlicher Weise berücksichtigt, und verweisen wir in dieser Richtung u. A. auf die Ausführungen zu §. 180, wo wir die Ergebnisse der neuesten Praxis gefunden haben, sowie die meisterhafte Schilderung der Streitfragen in der Lehre vom Pflichttheil. Unsere Praxis hat schon bisher reiche Belehrung aus Stabel's titre préliminaire und aus den „Druckbogen“ geschöpft und stets mit einem beglücklichen Gefühl der Sicherheit auf diese präzisen Ausführungen gegriffen; sie wird deshalb gewiß auch dieser systematischen Darstellung des ganzen Rechtsgebietes sich freudig zuwenden und werden die Institutionen auch unsern Praktikern einen bis jetzt in dieser Gestalt vermischten Leitfaden in der Anwendung unseres Gesetzbuchs bieten.

Die Ausstattung des Werkes durch die Verlagshandlung ist eine sehr gefällige und elegante; nur möchten wir an diesem Blatte dem Wunsch Ausdruck geben, daß bei der zweiten Hefenlieferung eine sorgfältigere Korrektur Platz greift, damit wir keiner Anfechtung, keinem précaput u. s. w. begnügen. Der Preis des Werkes ist ein verhältnißmäßig so niedriger, daß seine Anschaffung auch in weitesten Kreisen möglich ist.

Und so begrüßen wir das Ergebnis der Mühe eines unserer tüchtigsten heimischen Rechtsgelehrten mit aufrichtiger Freude und dem Wunsch eines nachhaltigen Erfolges.

w. Mannheim, 17. März. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Getreide fest, Preise unverändert. Bezahlte Preise notiren wir: Weizen, effekt. hiesiger Gegend, 200 Pfd. 11 fl. 30 — 45 fr., ungarischer 12 fl. 30 fr. bis 13 fl., fränkischer 11 fl. 45 fr., norddeutscher 11 fl. 45 fr. bis 12 fl., — Roggen, effektiv 8 fl. 45 fr. — Gerste, effektiv hiesiger Gegend, 9 fl. 20 fr., fränkische — fl. — württembergische und badische 8 fl. 24 bis 50 fr., Pfälzer I. 9 fl. 24 — 30 fr. — Hafer, effektiv 100 Pfd. 8 fl. bis 8 fl. 12 fr. — Kernen, effektiv 200 Pfd. 11 fl. 15 — 30 fr. — Delsamen, deutscher Rohlreis 23 fl. 30 fr. — Wöhen 11 fl. bis 12 fl. — fr. — Weizen 9 fl. — fr. bis 10 fl. — Kleinfarmen deutscher I. 29 fl., II. 25 fl. bis 26 fl. 30 fr., Luzerner 24 fl. 30 fr. bis 26 fl., Gparsette 9 fl. bis 9 fl. 30 fr.

Rübbil, Leinöl fester; Petroleum unverändert. Del: (mit Faß) 100 Pfd. 22 fl., effektiv Inland, in Partien 21 fl. 30 — 45 fr. G., sahweise 22 fl. — Rübbil, effektiv Inland, sahweise 26 fl. G., in Partien 25 fl. 30 — 45 fr. — Mehl: 100 Pfd. Weizenmehl Nr. 0 9 fl. 30 fr. bis 10 fl. 30 fr., Nr. 1 8 fl. 30 bis 9 fl. 45 fr., Nr. 2 7 fl. 30 fr. bis 8 fl. 40 fr., Nr. 3 6 fl. 30 fr. bis 7 fl., Nr. 4 5 fl. 30 fr. — Roggenmehl, Nr. 0, 6 fl. 40 fr., Nr. 1 6 fl. 15 fr. G. — Brauntwein, effektiv (50% n. Kr.) transit (150 Litres) 18 fl. 30 fr. — Petroleum, in Partien ver. zollt, nach Qualität 15 fl. G.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. A. Gern. Kroenlein.

Pferde-, Rinder- und Farren-Markt in Offenburg am 1. Juni 1870.

An oben bezeichnetem Tage findet der Pferde-, Rinder- und Farren-Markt dahier statt, zu welchem Käufer und Verkäufer hiezu freundlichst eingeladen werden.

Der Offenburger Pferdemarkt hat in der kurzen Zeit seines Bestehens einen unverkennbaren Aufschwung genommen, und es liegt daher in dem besonderen Interesse der Züchter, denselben durch Zufuhr ihrer besseren Züchtungsprodukte wiederholt einen guten Namen unter den Käufern zu schaffen und zu erhalten.

Zur Hebung des Marktes wird auch diesmal wieder eine Verloosung von Pferden, Rindern und Farren stattfinden. Alle für diese Verloosung eingehenden Gelder werden, abzüglich der entstehenden Kosten, ausschließlich für den Ankauf von den besten zu Markt gebrachten Pferden und Rindern bestimmt.

Die Verloosung findet am Tage nach dem Markt, also **Donnerstag** den 2. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Rathhause dahier öffentlich vor Notar und Zeugen in bisheriger Weise statt.

Der Preis des Looses ist auf 1 fl. festgesetzt. Die Loose sind bei Herrn W. Sch. Sch. a. b. l. e. und dessen Agenten, sowie am Markttag selbst bis Abends 4 Uhr auf dem Marktplatz zu haben.

Offenburg, den 12. März 1870.

Im Namen des Gemeinderaths der Stadt Offenburg und des landw. Bezirksvereins:
Das Markt-Komitee.

Rechner W. Sch. Sch. a. b. l. e.

2.614. **Für Auswanderer.**
Jede Woche regelmäßige Fahrten über Bremen, Hamburg, Havre, Antwerpen und Liverpool nach New-York, Baltimore und New-Orleans.
Die General-Agentur von
J. M. Bielefeld in Mannheim: C. 4 No. 8,
in Freiburg: Eisenbahnstraße Nr. 26,
in Karlsruhe: Buchhändler Bielefeld am Marktplatz.

Stellegesuch.
2.726. Ein junger Mann, der der doppelten Buchhaltung, sowie der deutschen und französischen Sprache mächtig ist, sucht baldigst eine entsprechende Stelle in einem Fabrikgeschäft Badens. Bescheidene Ansprüche. Gute Zeugnisse. Gef. Franco-Offeren sub G. O. 239 an **Paasenstein & Vogler** in Genf. (H-c1040-X)

Sommer, Zahnarzt,
28, Alter-Bismarck-Strasburg.
Künstliche Zähne und ganze Gebisse in Kautschuk oder Metall. Ausfüllen hoher Zähne mittelst eines Zahn-Cementes, der den natürlichen Zähnen täuschend ähnlich ist. — Mittel gegen Zahnschmerz, ohne Ausziehen. R 63.

Agenten-Gesuch.
2.759. Für eine deutsche Vieh-, Jagel- und Frostschaaden-Versicherungs-Gesellschaft werden in allen Orten thätige, solide Agenten gesucht. Franco-Offeren mit Referenzen befolgt die Expedition dieses Blattes sub K Nr. 88.

2.767. 2 selbst. Def.-Inspektoren, 4 Verwalter, 2 Förster, 1 Braumeister, 1 Obermüller, 3 Gärtner, 2 Aufseher, 4 Wirtschaftsrinnen werden gütlich placirt d. d. landw. Bureau von **C. Erler** in Dresden, Wilsdr. 13.

2.771. Stadelhofen.
Brückenbau-Vergebung.
Die Gemeinde Stadelhofen, Amt Oberkirch, ist beabsichtigt, eine eiserne Brücke über die Murg zu bauen, im ungefähren Anschlag von 6000 fl. Plan und Kostenüberschlag können jeden Tag bei Großw. Wasser- und Straßenbau-Inspektion Agram eingesehen werden.
Angebote hierauf sind längstens bis zum 1. April d. J. schriftlich beim Gemeinderath dahier einzureichen. Stadelhofen, den 14. März 1870.
Bürgermeisteramt.
S u n d.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

3.709. Nr. 2559. Donauessingen.

der Brüder C. W. Weißhaar hier, Kl.,

gegen
Schuster Erdmule hier, Bekl.,
Forderung und Arrest betr.
Beschluss.

Die Kläger haben dahier vorgetragen, daß ihnen der Beklagte aus Lederkauf vom Jahre 1869 und 1870 102 fl. 56 kr. schulde, der Beklagte habe sich heimlich von hier entfernt und drohe den Klägern Verlust der Forderung, wenn nicht Sicherstellungsarrest auf die zurückgelassenen Fahrnisse sowie auf die ausstehenden Guthaben gelegt werde, weshalb sie bitten, solchen zu verfügen und zugleich den Beklagten zur Zahlung von 102 fl. 56 kr. und in die Kosten zu verurtheilen. Dem Begehren der Kläger entsprechend, wird für den Betrag von 102 fl. 56 kr. Sicherstellungsarrest auf die Fahrnisse und ausstehenden Guthaben des Beklagten gelegt, und wird Tagfahrt zur Verhandlung über das Arrestgeld auf

Mittwoch den 23. d. M., Vorm. 9 Uhr, anberaumt, in welcher die Arrestkläger den Arrest durch vollständige Bescheinigung ihrer Ansprüche und des Grundes zur Anlage des Arrestes zu rechtfertigen haben, der Beklagte aber sich darüber vernehmen zu lassen, und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes sowohl, als auch gegen die Klagebehauptungen vorzutragen hat, widrigenfalls solche für zugestanden angenommen, und er mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen würde.

Zugleich erhält der Beklagte die Auflage, einen dahier wohnenden Gewaltthäter aufzufinden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsorte angehängt würden.
Donauessingen, den 14. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.

3.707. Nr. 1336. Schöna u.

J. S. N. Fehrenbach in Zell gegen
J. Emanuel Heinzgen von da, z. Th. kläglich.

Forderung und Arrest betr.
Beschluss.

Kläger fordert an den kläglich Beklagten aus Maatenkauf von 1868—1870 den Betrag von 118 fl. 30 kr. und hat unter Vorlage der nöthigen Bescheinigungen um Sicherstellungsarrest auf die im Besitze der Beklagten befindlichen Fahrnisse und um Verurtheilung zur Zahlung obiger Summe gebittet. Es wird daher der erbetene Arrest verfügt und der Beklagte die Bescheinigung oder Auslösung der Fahrnisse ihres Ehemanns bis auf weitere diesseitige Verfügung bei Vermeidung eigener Haftbarkeit unterlag.

Zugleich wird Tagfahrt zur Verhandlung in der Hauptsache und über das Arrestgeld auf
Dienstag den 12. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

angebunden; wozu beide Theile mit der Aufforderung vorgeladen werden, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebote stehenden Urkunden mitzubringen, der Beklagte unter dem Androhen, daß bei seinem Ausbleiben die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen, Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen, und daß unter Beurtheilung derselben in die Kosten nach dem Gesuche des Klägers, soweit dies rechtmäßig begründet erscheint, erkannt würde.

In dieser Tagfahrt hat Kläger den Arrest durch vollständige Bescheinigung seiner Ansprüche und des Grundes zur Anlage des Arrestes zu rechtfertigen, widrigenfalls derselbe wieder aufgehoben würde; der Beklagte, sich auf die Arrestklage vernehmen zu lassen und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes vorzubringen, wozu er für statthaft und fortdauernd erklärt wurde.

Auch erhält Beklagter die Auflage, einen dahier wohnenden Einhängungsgehaltener aufzufinden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten zugestanden wären, an die Gerichtsstelle angehängt würden.
Schöna u., den 14. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.

3.701. Nr. 1772. Wertheim.

Bedingter Zahlungsbefehl.
J. S.

Kathen Häusler von hier gegen
Etrauwirth Philipp Popp von Giesel, zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend,

wegen Forderung von 62 fl. 45 fr. nebst 5 Prozent Zinsen vom 20. Januar 1870, herrührend aus Kauf und Darlehen vom Jahr 1870.
Beschluss.

1) Dem Beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klägenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezüglichen Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klägenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden. Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter aufzufinden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angehängt würden.
Wertheim, den 16. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.

3.690. Nr. 3664. Müllheim. Die ledige

Mariä Gschick von Griesheim besitzt seit 1840 ein von ihrer Mutter ererbtes Grundstück, ein Viertel Acker in Müllheim, Gemarkung Seefeld, einem Ackerbürgermeister Schmidt, ander. Josef Schmidt Wittwe. Da ein Antrag des Erwerbers in das Grundbuch nicht vorhanden, so werden auf Antrag der M. G. S. alle diejenigen, welche an dem bezeichneten Grundstück dingliche Rechte, lebensrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt würden.
Müllheim, den 12. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
P u l s e r.

3.702. Nr. 2852. Durlach.

J. S. der August Ludwig Ehefrau, Christiane, geb. v. B. v. Berg, von Berg, Hausen, und Genossen gegen unbekannt Dritte, Aufforderung betr.
Beschluss.

Die Erben des Heinrich Köffel von Berghausen besitzen in Folge Ablebens ihres Rechtsvorfahren 38 Acker alten Wäges Acker auf der alten Au oder d. m. Hummelberg, Gemarkung Griesingen, neben Karl Ludwig Ringwald und Heinrich Köffel Erben selbst.

Dieses Grundstück wurde in den Jahren 1848 oder 1849 von Josef Mühlhuth in Berghausen durch Heinrich Köffel käuflich erworben, allein der Eigentumsurwerb nicht zum Grundbuche eingetragen, und weigert der Gemeinderath wegen Mangels einer Erwerbserkunde von Seiten des Verkäufers die Gewährung.

Auf Antrag der Rechtsnachfolger des Heinrich Köffel werden nun alle diejenigen, welche an der fraglichen Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lebensrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten dahier geltend zu machen, unter dem Androhen, daß sonst diese Ansprüche und Rechte dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.
Durlach, den 10. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
G o l d s m i d t.

3.639. Nr. 1766. Meersburg.

J. S. des Josef Hagen, alt, von Bermatingen gegen unbekannt Dritte, Aufforderung betr.

Da auf die diesseitige Aufforderung vom 10. Januar d. J., Nr. 279, Ansprüche auf die Liegenschaft nicht erhoben wurden, so werden solche dem Aufgebenden und dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.
Meersburg, den 9. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.

3.680. Nr. 3251. Gemünden.

In Sachen der Bodenzinsfalle Nürnberg gegen

Matthias Schmidt von da, als Abweilenspflichtiger des Carl Heinrich Kopmann von da, Bodenzinsforderung betr.
Beschluss.

Nachdem auf die diesseitige Verfügung vom 19. Dezember d. J., Nr. 14951, innerhalb der gegebenen Frist dingliche, lebensrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche nicht erhoben worden sind, werden solche dem neuen Erwerber des in der genannten Verfügung bezeichneten Grundstücks gegenüber für erloschen erklärt.
Gemünden, den 9. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.

3.653. Nr. 3616. Müllheim. Bezüglich der

in der Aufforderung vom 5. v. M., Nr. 1447, beschriebenen Liegenschaft wurden keine Ansprüche geltend gemacht, weshalb die letzteren der Gemeinde Griesheim gegenüber für verloren erklärt werden.
Müllheim, den 11. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
H o b l u n t.

3.637. Nr. 1267. Schöna u.

J. S. der Ortsgemeinde Mischelritte gegen unbekannt Berechtigten, Eigentümern betr.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 21. Dezember d. J., Nr. 6067, keine Ansprüche der dort genannten Art in die in Aufschreiben bezeichneten Liegenschaften der Ortsgemeinde Mischelritte geltend gemacht wurden, werden alle solche Ansprüche anderer Personen der erwähnten Gemeinde gegenüber für erloschen erklärt.
Schöna u., den 10. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.

3.682. Nr. 1359. Gerolzhofen.

Auf die diesseitige Aufforderung vom 29. Dezember v. J. hat an den fraglichen Acker Niemand Ansprüche der darin angegebenen Art erhoben, weshalb solche gegenüber des Josef Berlein und Johann Sebastian Frank von Königshofen für erloschen erklärt werden.
Gerolzhofen, den 8. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h w a b.

3.679. Nr. 6755. Freiburg. Gegen Mathias

Wahrer von Bevenhausen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Montag den 25. April d. J.,
Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Untervorzugsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Vorzug- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen den als der Mehrtheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren

Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.
Freiburg, den 12. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
G r ä f f.

3.704. Nr. 1090. Schöna u. Gegen Johann

Kunz, Bürstenmacher von Brandenburg, z. Th. in Donauessingen, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Samstag den 23. April d. J.,
früh 8 1/2 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Untervorzugsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Vorzug- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen den als der Mehrtheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Schöna u., den 14. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
W e i s s e r.

3.654. Nr. 5763. Pforzheim.

Ausstellungskennzeichen.
In der Gant gegen Johann Wabel hier werden alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom 11. d. M. anmelden, von der Masse ausgeschlossen.
Pforzheim, den 11. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. B u h.

3.681. Nr. 4749, 4619. Waldburg. In das

Firmenregister wurde eingetragen:
a) Am 2. d. M., unter D. J. 235, die Firma „Seligmann Levy“ von Biebingen. Inhaber ist Handelsmann Seligmann Levy von da. Gebetstag, d. d. Biebingen, den 23. Februar d. J., mit Regina Weil von Lengnau, wozu nach jeder Theil 25 fl. in die Gemeinschaft eintritt, alles übrige jähliche und künftige Verbindungen mit den etwa darauf haftenden Schulden davon ausgeschlossen wird.

b) Am 9. d. M., unter D. J. 213, der Gebetstag des Otto Maurer von Eisingen, d. d. 16. Februar d. J., mit Wendika Gene von Braun, wozu nach jeder Theil 50 fl. zur Gemeinschaft eintritt, alles übrige jähliche und künftige Verbindungen mit den darauf haftenden Schulden davon ausgeschlossen wird.
Waldburg, den 9. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
H a r t v.

3.657. Mannheim. In das Handelsregister

wurde eingetragen:
D. J. 207 des Firm.Reg.
Die unter der Firma „Frank u. Co.“ dahier bestehende Handelsgesellschaft ist aufgelöst.
D. J. 497 des Firm.Reg.

Die Firma „August u. Emil Nietert“ ist mit Zustimmung des bisherigen Inhabers Emil Nietert auf den vereintgesetzten Bürger und Kaufmann August Nietert dahier als alleinigen Inhaber übergegangen.
D. J. 604 des Firm.Reg.
Firma „Heinrich Lang“. Inhaber derselben ist Heinrich Gotlieb Lang, Bürger zu Friedrichshafen, Kaufmann, dahier wohnhaft. Als Prokuristen sind bestellt: Paul Kump und Ludwig Kühner.

Art. 1 des zwischen G. Lang und dessen Ehefrau Julie Johanna Luise Lang abgeschlossenen Ehevertrages, d. d. Mannheim, den 8. März 1865, lautet: „Die künftigen Ehegatten wählen als Grundlage für die Verteilung ihrer erteilten Güterrechtsverhältnisse die Artikel 1-100 bis 1504 des bayerischen Großh. badischen Landrechts. Sie behalten sich dabei im Allgemeinen ihr gegenseitiges wie künftig durch Schenkung, Erbschaft oder unter sonst unentgeltlichem Titel zu erwerbendes, jahrendes wie liegendes Vermögen zu Alleineigentum vor, mit Ausnahme nur von je 100 fl., welche jeder Theil sofort in die Gütergemeinschaft einwirft, in welcher letztere außer diesem zusammen 200 fl. nur noch die zu bestehende Ertragsmasse im Sinne des bayerischen Bänderchuldschlages 1498 fallen soll.“
D. J. 157 des Firm.Reg.

Die Firma „H. Wältnert“ ist erloschen.

D. J. 105 des Firm.Reg.

Firma „H. Wältnert Sohn“. Inhaber derselben ist Kaufmann Heinrich Wältnert jr. dahier.

D. J. 329 des Firm.Reg.

Die Firma „W. Sänker“ ist erloschen.

D. J. 344 des Firm.Reg.

Firma „E. Sänker u. Freyseng“. Die zur Vertretung der Gesellschaft nach außen und zur Zeichnung der Firma gleichberechtigten Theilhaber dieser seit dem 1. Februar d. J. mit sich dahier errichteten offenen Handelsgesellschaft sind die Fabrikanten: Wilhelm Sänker und Eduard Freyseng dahier.

Mannheim, den 6. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
H l r i c h.

3.671. Mannheim. In das Handelsregister

wurde eingetragen:
D. J. 115 des Firm.Reg.
Die Firma „G. Schüd“ ist nach dem Tode des bisherigen Inhabers Karl Johann Schüd mit Zustimmung der Beteiligten auf dessen Witwe, Philippine Schüd, geb. Volzhart, als alleinige Inhaberin übergegangen.

D. J. 540 des Firm.Reg.
Thomas Schwab ist als Prokurist der Firma „Jean Schwab“ bestellt.

D. J. 606 des Firm.Reg.

Firma: „G. Schlegel“. Inhaber ist Karl Friedrich Schlegel dahier, verheiratet mit Johanne Gertrude, geborne Graß.

Art. 1 des unterm 29. August 1861 dahier errichteten Ehevertrages lautet: „Als Norm für Bestimmung der Güterverhältnisse der künftigen Eheleute wird eine Gütergemeinschaft festgesetzt nach Analogie der gesetzlichen, jedoch mit dem wesentlich abweichenden Bedinge, daß sie nach dem L. R. S. 1500 fl. ihr gegenwärtiges und künftiges jahrendes Vermögen vorbestimmt, also wie das liegenschaftliche, sammt den darauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen bis auf 25 fl., welche jeder künftige Theil in die Gemeinschaft einzubringen und einzuzuwenden hat.“
D. J. 238 u. 607 des Firm.Reg.

Die Firma „G. Wiedemann Sohn“ ist in Leop. Wiedemann umgewandelt.
Mannheim, den 10. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
H l r i c h.

Verwaltungssachen.

Polizeisachen.

3.823. Nr. 6751. Karlsruhe. Tappler Wilhelm Friedrich Adolf Schwarz von hier beabsichtigt, mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern. Wir bringen dies etwaigen Gläubigern des beschriebenen bezugs der gerichtlichen oder außergerichtlichen Zahlung ihrer Ansprüche mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß nach Umlauf

von 14 Tagen die Auswanderungsbewilligung nebst Reisepaß erteilt werden wird.
Karlsruhe, den 17. März 1870.
Großh. bad. Bezirksamt.
B e c h e r t.

3.825. Nr. 2257. Adelsheim. Luise Käfer, ledig, 22 Jahre alt, mit ihrem dreijährigen Kinde, Namens Karl, sowie Heinrich Käfer, 16 Jahre alt, von Werchingen, beabsichtigen, eine Reise nach Amerika zu machen. Dieselben werden nach Umlauf

von 8 Tagen den Reisepaß erhalten; was wir zur Kenntniß etwa vorhandener Gläubiger bringen.
Adelsheim, den 16. März 1870.
Großh. bad. Bezirksamt.
P f i s e r.

3.826. Nr. 2204. Adelsheim. August Blag, 16 Jahre alt, von Jünzheim erhielt heute Auswanderungsbewilligung und einen Paß zur Reise nach Amerika, nachdem sich dessen Vater, Randwirth Jakob Blag, für etwaige Schulden desselben verübt hat.
Adelsheim, den 16. März 1870.
Großh. bad. Bezirksamt.
P f i s e r.

Vermischte Bekanntmachungen.

Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse des Ritters Philipp Eug von Sturpsch die nachverzeichneten Liegenschaften
Dienstag den 12. April d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
im Rathsaule zu Sturpsch öffentlich versteigert, wobei der niedrigste Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis nicht mehr geboten wird.
Beschreibung der Liegenschaften.
Schätzungspreis.

- 1) 1 Acker 38 Rth. Acker in der Bindelbach 280 fl.
- 2) 1 Acker 30 Rth. Acker im Schneckenbarth 150 fl.
- 3) 20 Rth. Acker am Rittenhardt 50 fl.
- 4) 20 Rth. Acker am Rittenhardt 30 fl.
- 5) 1 Acker 20 Rth. Acker an der Döhlenstraße 200 fl.
- 6) Eine einstufige Behausung mit zwei Wohnungen, Keller, Scheuer, Stallung, Wagenloft und Schweißställen, Alles unter einem Dach, neben Ignaz Kasl Wth. und Georg Michael Weiler, und
- 20 Rth. Grasgarten hinter dem Haus, neben Ignaz Kasl Wth. und Michael Weiler, und
- 23 Rth. Koch- und Baumgarten auf den mittleren Wiesen, neben Anton Vogel und Franz Luff, alt 1550 fl.
- 7) 11 Rth. Wiesen auf den mittleren Wiesen 30 fl.
- 8) 1 Acker 20 Rth. Acker an der Döhlenstraße 200 fl.
- 9) 5 Rth. Acker am Rittenhardt 625 fl.
- 10) 2 Rth. Acker am Rittenhardt 200 fl.
- 11) 1 Acker am Durlacher Weg beim Thomashof 140 fl.
- 12) 1 Acker am Rittenhardt 90 fl.
- 13) 20 Rth. Wiesen auf dem Gänseberg 60 fl.
- 14) 2 Rth. 20 Rth. Acker über der Döhlenstraße 300 fl.
- 15) 30 Rth. Wiesen im Singener Weg 70 fl.
- 16) 2 Rth. 33 Rth. Wiesen auf den Hofadwiesen 390 fl.
- 17) 8 Rth. Wiesen auf dem langen Acker 30 fl.
- 18) 1 Acker 20 Rth. Acker am Rittenhardt 180 fl.

Summa 4575 fl.

Langenheinbach, den 11. März 1870.
Der Vollstreckungsbeamte:
J a n, Großh. Notar.

3.731. Karlsruhe.

Dieleverkauf.

Montag den 21. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden wir mit höherer Ermächtigung im Holzhoft des diesseitigen Hauptmagazins

- 283 Stück Eschenbänke, 10—20" dick,
- 35 „ Bappelbänke, 10—15" „
- 11 „ Birkenbänke, 25" „
- 4 „ Rothbuchenbänke, 10" „

in 8 schiedlichen Abtheilungen im Steigerungswege gegen Barzahlung dem Kaufe aussetzen.
Die Diele können bis zum Steigerungstermine nämlich von 1—2 Uhr Nachmittags im Holzhoft eingesehen werden.
Karlsruhe, den 14. März 1870.
Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine.